



Satzung des Vereins „Ulmer Furs“

2. Fassung

MORE THAN FLUFF

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§2 Zweck des Vereins.....	2
§3 Mitgliedschaft.....	3
§4 Beginn, Änderung und Ende der Mitgliedschaft.....	3
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§6 Organe des Vereins.....	6
§6.1 Vorstand.....	7
§6.2 Beirat („Ulmer Furs Admins“ bzw. „UFA“).....	7
§6.3 Mitgliederversammlung.....	8
§7 Formen der Versammlung.....	10
§8 Beurkunden von Beschlüssen.....	10
§9 Wahlen.....	11
§9.1 Wahl des Vorstands.....	11
§9.2 Wahl des Beirats.....	12
§10 Vereinsbeiträge.....	12
§11 Vereinsordnungen.....	12
§12 Datenschutz.....	13
§13 Satzungsänderung.....	14
§14 Vereinsauflösung.....	14
§15 Salvatorische Klausel.....	15
§16 Inkrafttreten.....	15

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Ulmer Furs“ (Im folgenden „Verein“ genannt)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm, Baden Württemberg, Deutschland und soll ins Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e. V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fanggemeinschaft um die Furry-Subkultur, auch Furry-Fandom genannt, hauptsächlich in und um Ulm herum, aber auch über die regionalen Grenzen hinaus.
Die Fanggemeinschaft widmet sich mit künstlerischen Werken in Handwerk, Bild und Ton, sowie Schauspiel oder anderen Walking-Acts den anthropomorphen Tieren. Mitglieder dieser Gemeinschaft werden „Furries“ (Singular: „Furry“) genannt.
2. Dem Zweck des Vereins soll namentlich dienen
 1. Die Abhaltung von Stammtischen, Gesellschaftsabenden, Versammlungen, Vorträgen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks.
 2. Die Unterstützung anderer privater und juristischer Personen oder vereinseigenen Arbeitsgruppen im Sinne des Vereinszwecks.
 3. Der Verkauf von Fanartikeln (Merchandise).
 4. Die Schaffung und der Betrieb, sowie die Finanzierung von Internet-Präsenzen, digitalen Kommunikationskanälen und digitalen Marktplätzen, welche zur Organisation und Koordination von Treffen bzw. Aktivitäten von Furries beitragen.

Satzung des Vereins – „Ulmer Furs“

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann, wer die Satzung des Vereins durch Unterschrift, oder der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, anerkennt und entweder
 1. eine natürliche Person ist.
 2. eine juristische Person ist.
 3. oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte.
 2. Fördermitglied kann jede natürliche Person, juristische Person, oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Interessen und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten.

§4 Beginn, Änderung und Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Antrag zur Aufnahme, oder zur Änderung der Art der Mitgliedschaft (Aktives oder Fördermitglied) muss schriftlich gegenüber dem Kernvorstand gestellt werden. Bei natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung als minderjährig gelten oder einen gesetzlichen Vertreter haben, muss der Antrag von der gesetzlichen Vertretung gestellt werden.

Satzung des Vereins – „Ulmer Furs“

2. Die Entscheidung über einen Antrag nach Absatz 1 liegt beim Kernvorstand und muss innerhalb eines Monats mit Aushändigung einer schriftlichen Erklärung als angenommen oder abgelehnt erklärt werden. Bei Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese hat die endgültige Entscheidung über den Antrag.
3. Die Mitgliedschaft kann erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres erworben werden.
4. Die Mitgliedschaft ist erst mit vollständiger Zahlung des Mitgliedsbeitrags gültig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Die Mitgliedschaft endet automatisch und mit sofortiger Wirkung, wenn Fälligkeiten gegenüber dem Verein, beispielsweise der Mitgliedsbeitrag, nicht fristgerecht nach zweimaliger Mahnung im Abstand von mindestens einer Woche vom Mitglied beglichen worden sind. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgen.
7. Die Mitgliedschaft endet nach Wunsch des Mitglieds bei schriftlichem Antrag gegenüber dem Kernvorstand:
 1. Bei aktiven Mitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres. Bei unterjähriger Beendigung nach Genehmigung des Kernvorstandes.
 2. Bei Fördermitgliedern mit sofortiger Wirkung.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn:
 1. das Mitglied grob, oder bei mehreren kleineren Verstößen nach schriftlicher Ermahnung, gegen die Vereinssatzung, Ordnungen, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
 2. ein wichtiger Grund nach §314 BGB vorliegt.
9. Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Kernvorstand beschlossen. Das betroffene Mitglied hat vor dem Beschluss mindestens 2 Wochen die Gelegenheit sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.

Satzung des Vereins – „Ulmer Furs“

10. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied darf der Mitgliederversammlung zur persönlichen Äußerung beiwohnen.
Der Antrag auf Berufung muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses dem Kernvorstand vorgelegt werden.
11. Wird der Ausschlussbeschluss nicht fristgerecht durch das ausgeschlossene Mitglied angefochten, kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt dem Kernvorstand gegenüber Anträge zu stellen. (Antrags- und Rederecht)
2. Jedes aktive Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt ein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Verein, sowie seinen Zweck - auch und insbesondere in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Art und Weise und nach gutem Glauben zu unterstützen und zu repräsentieren.
4. Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, Vereinseigentum mit höchster Sorgfalt zu behandeln.
5. Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen von persönlichen Daten wie beispielsweise ihrer Postadresse, E-Mail Adresse oder Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für jegliche Folgen, die sich aus einer Missachtung dieser Pflicht ergeben, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

Satzung des Vereins – „Ulmer Furs“

6. Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt und werden nicht vergütet.
7. Vorstandsmitglieder und Mitglieder, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden, haben nach §670 BGB einen Anspruch auf Ersatz der nachweislichen, materiellen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Alle Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
 1. Der Nachweis erfolgt über Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals beim Kassensführer geltend zu machen.
 2. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen oder steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur bis maximal zu der Höhe.
 3. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.
8. Sämtliche von dieser Satzung eingeräumten Rechte, werden erst mit vollständiger Entrichtung des Jahresbeitrags wirksam.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins bilden:
 1. Der Kernvorstand und der erweiterte Vorstand
 2. Der Beirat („Ulmer Furs Admins“ bzw. „UFA“)
 3. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bildet der Kernvorstand. Er besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, und dem Vorstandsbeisitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Kernvorstands gemeinsam vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kernvorstand, sowie dem Kassenswart und dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) und nicht vertretungsberechtigt. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

§6.1 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung von Vereinsbeschlüssen.
2. Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart verwaltet. Der Kassenwart dokumentiert Ein- und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Vorstands oder 2. Vorstands. Die Kasse wird durch Kassenprüfer ständig überprüft.
3. Vereinsbeschlüsse werden in Vereinssitzungen zusammen mit dem Beirat („UFA- Meetings“) beschlossen. Die Vereinssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Kernvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss zum nächstmöglichen Termin, jedoch nicht später als einen Monat, eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Die zweite Sitzung ist unabhängig von der Anzahl an erschienenen Kernvorstandsmitgliedern beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden in Vereinssitzungen mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Personen beschlossen. Es sei denn die Vereinssatzung oder das Gesetz schreiben andere Mehrheitsverhältnisse vor.
5. Vereinssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
6. Sollen zu einer Vereinssitzung zusätzliche Teilnehmer eingeladen werden, muss das mehrheitlich beschlossen werden.
7. Der Schriftführer führt über jede Sitzung schriftlich Protokoll.

§6.2 Beirat („Ulmer Furs Admins“ bzw. „UFA“)

1. Der Beirat besteht aus:
 1. Einem oder mehreren Kassenprüfern
 2. Zusätzlichen Beiratsmitgliedern, mindestens 0, jedoch maximal 15 an der Zahl.
2. Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds endet mit Auslaufen der Amtsdauer, Niederlegung des Amtes durch das Mitglied oder Abberufung des Beiratsmitglieds durch die Mitgliederversammlung.

Satzung des Vereins – „Ulmer Furs“

3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Arbeit des Kassenwarts zu überprüfen. Der Kassenwart muss für diesen Zweck alle erforderlichen Unterlagen jederzeit innerhalb einer Frist von sieben Tagen zu Verfügung stellen.
4. Alle weiteren Beiratsmitglieder haben eine kontrollierende oder beratende Funktion. Beiratsmitglieder haben keine Vertretungsberechtigung für den Vorstand.
Die Beiratsmitglieder können in Vereinssitzungen ihre Stimme abgeben.
5. Ein Mitglied des Beirats darf nicht gleichzeitig im Vorstand sein.

§6.3 Mitgliederversammlung

1. Es wird jährlich einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem.
 1. Wahl des Kernvorstands.
 2. Wahl des Kassenwarts.
 3. Wahl des Schriftführers.
 4. Wahl der Beiratsmitglieder.
 5. Beschluss über die Entlastung des Vorstands und des Beirats.
 6. Entgegennahme der Berichte des Vorstands oder den Beiratsmitgliedern.
 7. Beschlussfassung bei Satzungsänderung sowie weiteren vom Vorstand übertragenen Aufgaben.
 8. Die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung muss in Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied darf der Mitgliederversammlung beiwohnen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich per Post, oder per Email erfolgen. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizulegen.

Satzung des Vereins – „Ulmer Furs“

4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung gegenüber dem Kernvorstand zu stellen. Allerdings ist dafür eine Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuhalten. Spätere Anträge werden nur mit triftigen Grund akzeptiert. Anträge zur Tagesordnung werden zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Es müssen mindestens $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
6. Sollte die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben sein, muss innerhalb von acht Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden.
Diese ist unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
7. Beschlussfassung:
 1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen generell in einfacher Stimmmehrheit. Es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz schreiben andere Mehrheitsverhältnisse vor.
 2. Die Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung gefasst. Es sei denn, diese Satzung, das Gesetz oder ein Mitglied fordert eine geheime Wahl.
 3. Ein Antrag auf geheime Wahl kann von einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, und wird akzeptiert, wenn sich mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.
 4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 5. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet.
8. Der Kernvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist jedoch dazu verpflichtet, wenn 25% der Mitglieder dies fordern. Der Forderung muss eine schriftliche Begründung zugrunde liegen und dem Kernvorstand vorgelegt werden. Die Einladung erfolgt gemäß Absatz 3.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand geführt. Bei Verhinderung vertritt der 2. Vorstand. Bei Verhinderung des 1. Vorstands und des 2. Vorstands wird die Mitgliederversammlung von einem vom 1. Vorstand bestimmten Vertreter geführt.

10. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Schriftführer zu protokollieren. Bei Abwesenheit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein anderer Schriftführer durch offene Abstimmung der stimmberechtigten Personen für die Versammlung zu bestimmen.

§7 Formen der Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich in Person abgehalten werden.
2. In Ausnahmefällen kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden.
 1. Bei einer virtuellen Sitzung wird in der Einladung erläutert, welche technischen Hilfsmittel oder Software für das virtuelle Treffen notwendig sind.
 2. Alle Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Stunden vor dem Treffen per E-Mail. Sollte ein Mitglied nicht per E-Mail erreichbar sein, erhält dieses alle nötigen Informationen und Zugangsdaten rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Tage vorher per Post.
 3. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet Zugangsdaten, oder ähnliches, geheim und vor Dritten stets geschützt zu halten.
 4. Sollte der verwendete Dienst mehr als 30 Minuten nach Beginn der Versammlung großflächig nicht erreichbar sein, gilt die Versammlung als abgesagt.
 5. Der Kernvorstand wird dann gemäß §6.3 Absatz 3 dieser Satzung zeitnah eine weitere Versammlung einberufen.

§8 Beurkunden von Beschlüssen

1. Beschlüsse der Vereinssitzung sind schriftlich abzulegen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzulegen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung, sowie des Schriftführers, zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll des Schriftführers einer Mitgliederversammlung ist schriftlich abzulegen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung, sowie des Schriftführers, zu unterzeichnen.

§9 Wahlen

1. Für die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung ein Wahlleiter bestellt.
2. Der Wahlleiter übernimmt für die Wahl die Sitzungsleitung und übergibt sie dann einem Mitglied gemäß §6.3 Absatz 9.
3. Der Wahlleiter darf nicht zugleich Kandidat einer Wahl sein.
4. Alle Wahlen finden in geheimen Abstimmungen statt.
5. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt.
6. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Hat kein Mitglied die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Im 2. Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmanzahl wird per Los entschieden.

§9.1 Wahl des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
3. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Nach Ablauf der Amtsdauer ist die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in §6.3 Absatz 3 festgelegten Frist einzuberufen.
5. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
6. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied aus dem Beirat bis zur Neuwahl zu ernennen. Mit der Ernennung endet die Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds sofort.

§9.2 Wahl des Beirats

1. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenz zur Wahl aufgestellt und von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.
3. Die amtierenden Beiratsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
5. Sollte ein Beiratsmitglied vorzeitig ausscheiden, so kann der Kernvorstand per Beschluss in der Vereinssitzung ein Ersatzmitglied ernennen.

§10 Vereinsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind der aktuell gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.
2. Die Verabschiedung einer Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Vereinsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres von jedem Mitglied in voller Höhe zu entrichten.
4. Die Frist für die Zahlung der Beiträge beträgt 30 Tage.

§11 Vereinsordnungen

1. Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann die Vereinssitzung per Beschluss Vereinsordnungen erlassen, ändern oder aufheben. Es sei denn, Gesetze oder die Satzung schreiben es anders vor.
2. Vereinsordnungen sind nicht Teil der Satzung.
3. Bei Missachtung von Vereinsordnungen ist gleich wie bei Verletzung von Vereinsinteressen vorzugehen.
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen sind allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- Die Mitglieder können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach §6.3 Absatz 8 fordern, um dort mit einer 2/3 Mehrheit ein Veto zu beschließen.
Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Vereinsordnung tritt rückwirkend solange nicht in Kraft, bis ein Beschluss getroffen ist.

§12 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzverantwortlichen.

§13 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig.
Alle Änderungen sind vorher in der Tagesordnung anzugeben.
2. Satzungsänderungen aus formalen Gründen, beispielsweise aufgrund von Verlangen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden kann der Kernvorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§14 Vereinsauflösung

1. Der Beschluss für die Vereinsauflösung benötigt eine extra für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Es muss eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
4. Sollte die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben sein, muss innerhalb von acht Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden.
Diese ist unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
Dies muss in der Ladung zur zweiten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt bei der Auflösung der Geschäfte Liquidatoren.

Satzung des Vereins – „Ulmer Furs“

6. Das Vermögen des Vereins wird im Falle der Auflösung zu gleichen Teilen auf alle aktiven Mitglieder verteilt.

Sollte der Betrag pro Person 25 EUR nicht übersteigen, so wird das gesamte Vermögen an den „Tierschutzverein Vaihingen/Enz und Umgebung e.V.“ gespendet, welcher es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der genannte Verein bei der Vereinsauflösung nicht mehr bestehen, so wird bei der Mitgliederversammlung ein anderer gemeinnütziger Tierschutzverein bestimmt.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.09.2024 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ulm, Freitag den 13.09.2024

Die Gründungsmitglieder

1. Vorstand: _____

2. Vorstand: _____

Vorstandsbeisitzender: _____

Kassenwart: _____

Schriftführer: _____

